

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

1. Einführung

Dieses hier vorliegende Konzept basiert auf der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und entspricht allen Vorgaben des TMASGFF und des TMBJS.

Es regelt die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes in 3 Stufen:

GRÜN: Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

GELB: Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

- Möglichkeit einer Befreiung von der Präsenzpflcht auf Antrag
- Veränderte Unterrichtsorganisation (feste Gruppe, Raum, päd. Team)
- Eingeschränktes Betreuungsangebot von 6-8 Stunden täglich
- Eingeschränkter Zutritt für einrichtungsfremde Personen
- Ferienbetreuung eingeschränkt
- Betretungsverbote bei Erkrankung oder Kontakt mit SarsCoV-2
-

ROT: Schließung der Einrichtung und ggf. Notbetreuung (bei präventiver Schließung)

Raumgröße : 15 Räume mit durchschnittlich 63 m²

Grundstücksfläche :

Raumlufttechnische Ausstattung :

Stand: 03.05.2021

Verantwortlich:

M. Kai, Schulleiterin

S. Schubert, Hortkoordinatorin

2. Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Sicherung aller hygienischen Erfordernisse, Informationsweitergabe und Anleitung der Beschäftigten sowie die Durchführung von Belehrungen. Sie überwacht die Einhaltung der Vorgaben und sichert die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt bei bestätigten SarsCoV-2-Fällen. Im Fall der Weitergabe von Daten informiert sie die betroffenen Personen.

3. Betretungsverbot und Verhalten beim Auftreten typischer SarsCoV-2-Symptome

3.1. Betretungsverbote

Die KiJuSSpVO legt fest, dass folgende Personen die Einrichtung nach §1 nicht betreten und Angebote nicht nutzen dürfen:

- **Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen)**
- **Kinder mit Muskelschmerzen**
- **Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns**
- **Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C**
- **Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich**
 - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während eines Angebotes zu erwarten ist oder
 - b. eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere bei einer Verbindung zu bekanntem Ausbruchsgeschehen

Das Betretungsverbot gilt **nicht** für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer SarsCoV-2-Infektion getestet wurden sowie Personen mit erkennbaren Symptomen oder Personen, die direkten Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Betreten der Einrichtung ist wieder erlaubt

- für positiv getestete Personen frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit

- für Personen mit Symptomen frühestens 5 Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit
- für Kontaktpersonen frühestens 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zur infizierten Person; dieser Zeitraum kann auf 10 Tage verkürzt werden, wenn ein am 10. Tag durchgeführter Test negativ ausfällt (Vorlage erforderlich)

3.2. Verhalten bei Symptomen

Kinder, die während der Betreuungszeit o. g. Symptome zeigen, müssen durch das pädagogische Personal von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechnigte Personen veranlasst werden.

Treten bei Mitarbeitern der Schule Symptome auf, ist die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden und die Schulleitung zu informieren. Diese sorgt für die weitere Betreuung der Kinder und leitet alle weiteren notwendigen Schritte ein.

4. Melde- und Dokumentationspflicht

4.1. Meldepflicht

Erhält die Schulleitung Kenntnis über eine nachgewiesene SarsCoV-2-Infektion an ihrer Schule, meldet sie diese (namentlich) unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt sowie (anonymisiert) als „Besonderes Vorkommnis“ an die Poststelle des Staatlichen Schulamtes (poststelle.nordthueringen@schulamt.thueringen.de), welches die Information an das TMBJS weiterleitet.

4.2. Dokumentationspflicht

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die lückenlose Verfolgung möglicher Infektionsketten. Dazu gehören:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder im Klassen- bzw. Gruppenbuch durch die Pädagogen
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des gesamten Personals (Lehrer, Erzieher und Sekretariat auf Listen im Lehrerzimmer; Hausmeister, Reinigungs- und Küchenpersonal auf Liste beim Hausmeister)
- die Dokumentation aller Personen, welche die Schule in dringenden Angelegenheiten - und nach Genehmigung durch Schulleitung, Hortleitung oder Hausmeister – betreten ([In diesem Fall ist ein Formular auszufüllen, welches im Sekretariat bereitliegt!](#))

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung werden

- ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken erhoben

- vor unberechtigten Zugriffen geschützt aufbewahrt
- auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt
- für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt und danach unverzüglich und datenschutzgerecht vernichtet

Weiterhin wird durch die Schulleitung dokumentiert:

- Belehrung der Beschäftigten zum Stufenkonzept und allen damit verbundenen Pflichten
- Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan (erfolgt über die Klassenlehrer, zusätzlich Veröffentlichung auf der Homepage)

5. Umsetzung der Anforderungen in Phase GRÜN Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

5.1. *Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz*

- Unterricht laut Stundentafel
- Nutzung des gesamten Geländes für die Pausen (getrennt nach Klassenstufen Pausenhof, Spielplatz, gegenüber Essenraum, Eingangsbereich Schule)
- Öffnungszeiten von 6.45 Uhr (Frühhort) bis 16.30 Uhr (Späthort)

Sofern keine abweichenden Schutzmaßnahmen ergehen, erfolgt der Betrieb unter Einhaltung der primären Infektionsschutzmaßnahmen:

- Tragen einer MNB, wo (außerhalb der Unterrichtsräume) Mindestabstände nicht eingehalten werden können
- Eltern und einrichtungsfremde Personen sind verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische oder FFP2- Maske) zu tragen
- Konsequente Handhygiene
- Vermeidung unnötigen Körperkontaktes (Händeschütteln, Umarmungen, Berührungen im Gesicht...)
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- Entsorgung von Taschentüchern nach einmaliger Benutzung in dafür vorgesehene Eimer mit Deckel (stehen in allen Fluren)
- Bereitstellung von Flüssigseife in den Toiletten und allen Räumen
- Regelmäßige Raumlüftung (Stoßlüftung alle 30-45 min!), Dokumentation
- Vermehrt Aktivitäten im Freien
- Reinigung der Schule gemäß Hygieneplan in Absprache mit Reinigungsfirma und Schulträger, Dokumentation
- Dienstberatungen/Teamsitzungen/Absprachen/Elterngespräche erfolgen unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen (MNB, Abstand, Lüften)
- Elternabende erfolgen gestaffelt auf Klassenstufenebene und unter Beachtung der jeweils gültigen Verordnung des TMSGFF
- Feste Laufwege in den Fluren (Einbahnstraßensystem)

SuS mit Risikomeerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus können in besonderem Ausnahmefall auf formlosen Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden. Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Teilnahme an Leistungsnachweisen. Ein ärztliches Attest über das bestehende Risiko ist vorzulegen. Der Unterricht findet zu Hause statt.

6. Umsetzung der Anforderungen in Phase GELB (GELB I):

- **Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz**

6.1. Aufhebung der Präsenzpflcht für pädagogisches Personal und SuS mit Risikmerkmalen

Pädagogisches Personal mit Risikmerkmalen für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus können auf Antrag und Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht befreit werden.

Gleiches gilt auch für SuS mit Risikmerkmalen oder mit einem im Haushalt lebenden vulnerablen Familienmitglied. Diese Maßnahmen werden auf Anordnung des Ministeriums umgesetzt.

7. Umsetzung der Anforderungen in Phase GELB (GELB II):

- **Veränderte Präsenz von SuS**
- **Eingeschränktes Betreuungsangebot**
- **Eingeschränkter Anspruch auf Förderung**
- **Eingeschränkte Ferienbetreuung**
- **Eingeschränkter Zutritt für einrichtungsfremde Personen**

7.1. Einschränkung des Präsenzunterrichtes und der Betreuungszeit

Unterricht und Betreuung erfolgen in beständigen, fest voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe Team. Die Schulleitung gewährleistet ein tägliches Angebot von 6-8 Stunden unter Anrechnung von mindestens 4 Stunden Unterrichtszeit (7-15 Uhr).

Die Unterrichtsfächer Ma, Deu, HSK sowie Englisch (soweit möglich) haben in Phase „gelb“ Vorrang. Darüber hinaus sorgen die Klassenlehrer für Abwechslung, indem sie nach eigenem Ermessen andere Unterrichtsinhalte einfließen lassen. Auch sportliche Aktivitäten zu festen Zeiten sind möglich:

Nutzung Sporthalle:

1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a/b	4a/b
Fr 10.00- 11.00	Di 10.00- 11.00	Mi 10.00- 11.00	Do 10.20- 11.20	Do 7.40- 9.00	Do 9.25- 10.15	Mo 7.40- 11.20	Do 11.20- 13.00

Einteilung Personal, Räume:

Jeder Klasse steht (je nach Raumgröße) mindestens ein fester Raum zur Verfügung.

1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a	3b	4a	4b
Schü Grü	Kü Kie	Lau Vog	Wu Wit	No Kar	Pö Schu	Gö Pet	Schr Pa	D-S Schm	Lab Schm
201	103	306 307	101	301	207 206	407 406	401	403 303	303

ACHTUNG: Anzahl der Unterrichtsstunden sowie Umfang der Betreuungszeiten können je nach Personalverfügbarkeit variieren. Durch die Zuordnung zu festen Gruppen ist eine Vertretung ggf. nicht möglich. Die Eltern werden zeitnah über Veränderungen informiert.

(SL – KL – Elternvertretung/Eltern)

Pausen- und Essenszeiten :

Diese Staffellung ist zur Kontaktminimierung unbedingt einzuhalten!

	1a	1b	1c	2a	2b	2c	3a/b	4a /4b
Pause	8.45- 9.05/ 10.05- 10.20	8.45- 9.05/ 10.05- 10.20	8.45- 9.05/ 10.05- 10.20	9.05- 9.25	9.05- 9.25	9.05- 9.25	9.25- 9.45	9.45- 10.05
Essen	11.20	11.20	11.40	12.00	12.20	12.20	12.45	11.00

(Die Frühstückspause sowie weitere kurze Pausen im Klassenraum und zum Lüften werden individuell durch die Klassenlehrer geplant.)

Aufenthalt im Freien:

Am Nachmittag ist darauf zu achten, dass die einzelnen Freiflächen (Schulhof, Sportplatz, Spielplatz, gegenüber Essensraum) nur durch jeweils eine Jahrgangsstufe genutzt werden.

Regelmäßige Ausflüge in die nähere Umgebung sind fester Bestandteil der Planung.

Mittagessen:

Das Mittagessen wird klassenstufenweise im Essensraum eingenommen. Die Tische stehen mit größtmöglichem Abstand. Die aufsichtführenden Klassenlehrer/Hortlerzieher weisen zunächst jedem Kind einen Platz zu und rufen diese dann einzeln auf. Das Besteck wird jedem Kind gereicht. Die Ausgabekraft trägt Haube, Mundschutz und Handschuhe.

Nach dem Essen werden durch die Aufsicht die Tische gereinigt bzw. desinfiziert.

Sanitärräume:

Da die sanitären Anlagen von allen Kindern genutzt werden, ist das Tragen einer MNB erforderlich. Durch das Einbahnstraßensystem sowie gestaffelte Pausenzeiten reduzieren wir auch hier die Begegnungen.

Testung von SuS:

Die Testung findet im Klassenraum statt. Alle Kinder bleiben auf ihren Plätzen. Es stehen Handschuhe, Mundschutz und reißfeste Müllbeutel für das pädagogische Personal zur Verfügung. Die verschlossenen Müllbeutel werden direkt nach der Testung fachgerecht entsorgt (Klassenlehrer). Die Dokumentation erfolgt durch den Klassenleiter.

7.2. Eingeschränkter Anspruch auf Förderung

Die Maßnahmen des erhöhten Infektionsschutzes schränken den Anspruch auf Förderung nach §10 ThürSchulG ein. Die Förderung wird nach den gegebenen Möglichkeiten in Verantwortung der Schulleitung bestmöglich umgesetzt.

Die Förderlehrerin wird b. a. w. der Klassenstufe 4 (Klasse 4b) zugeordnet.

7.3. Eingeschränkte Ferienbetreuung

Während der Ferien findet eine eingeschränkte Betreuung im Umfang von 6-8 Stunden täglich statt (d. h. maximal 7 – 15 Uhr, abhängig von personellen Ressourcen).

Das Prinzip der festen Gruppe ist beizubehalten.

7.4. Eingeschränkter Zutritt

Einrichtungsfremde Personen erhalten auf Anordnung des Ministeriums nur Zutritt:

- Zur Wahrnehmung der Personensorge
- Soweit deren Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes notwendig ist
- Im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit ein verpflichtendes, mindestens zweiwöchiges Praktikum absolviert werden muss

Zur Erbringung von Leistungen, die unerlässlich sind zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes (Zutritt von Lieferanten, Handwerkern, Reinigungsdiensten ist auf notw. Mindestmaß zu beschränken)

Bringen und Abholen der Kinder:

Eltern bringen ihre Kinder nur bis zur Tür, zur Abholung können sie die Klingelnutzen bzw. telefonisch Kontakt aufnehmen:

Sekretariat bis 12 Uhr: 03601-750907

Hort: 03601-750551 oder

Alle Eltern sind über die Einhaltung der Infektionsschutzregeln und des Abstandsgebotes informiert.

In Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Schulleitung ist das Betreten der Schule erlaubt. (siehe Punkt 7.4.)

In diesem Fall müssen die Kontaktdaten dokumentiert und im Sekretariat hinterlegt werden. (Briefkasten Sekretariat)

7.5. Umsetzung der hygienischen Standards sowie Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Mitarbeiter

- Kinder tragen eine MNB, wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können (seit 12.04. auch im Unterricht Pflicht!)
- Lehrer/Erzieher tragen grundsätzlich MNB
- Testpflicht 2x wöchentlich für Personal und Kinder
- Vermeidung unnötigen Körperkontaktes (Händeschütteln, Umarmungen, Berührungen im Gesicht...)
- Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- Entsorgung von Taschentüchern nach einmaliger Benutzung in dafür vorgesehene Eimer mit Deckel (stehen in allen Fluren)
- Dokumentation der Belehrungen im Klassenbuch
- Kein privates Spielzeug (Aussetzung „Spielzeugtage“ im Hort)
- Vermeidung von Austausch päd. Materials unter den Kindern
- Bereitstellung von Flüssigseife in den Toiletten und allen Räumen, gemeinsames Händewaschen vor Unterrichtsbeginn/nach Hofpausen, vor dem Essen
- Regelmäßige Raumlüftung (Stoßlüftung alle 30-45 min!), Dokumentation
- Vermehrt Aktivitäten im Freien

- Reinigung der Schule gemäß Hygieneplan in Absprache mit Reinigungsfirma und Schulträger, Dokumentation
- Dienstberatungen/Teamsitzungen/Absprachen/Elterngespräche erfolgen unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen (MNB, Abstand, Lüften)
- Elterngespräche nach Möglichkeit telefonisch oder online (TSC), im Ausnahmefall mit qualifizierter Gesichtsmaske und mit anschließender eigenverantwortlicher Flächendesinfektion durch die Lehrer
- Feste Laufwege in den Fluren (Einbahnstraßensystem)

8. Umsetzung der Anforderungen in Phase GELB (GELB III):

- **Weitestgehende Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichtes nach bestätigter Infektion**

Tritt in der Schule eine (oder mehrere) bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und wird daraufhin keine Schließung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt angeordnet, gewährleistet die Schulleitung unter Ausschöpfung aller noch zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten den eingeschränkten Regelbetrieb (Unterricht / Betreuung) mit erhöhtem Infektionsschutz in eigener Verantwortung. Dabei gilt weiterhin das Prinzip der festen Lerngruppe unter Zuordnung festen Personals in einem zugewiesenen Raum. Einer Zustimmung des Ministeriums bedarf es nicht.

Jede bestätigte Infektion von Kindern oder Bediensteten ist meldepflichtig.

Sollte die Sicherheit der Kinder und Bediensteten oder die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes durch Personalengpässe nicht mehr gewährleistet sein, kann der Schulträger die Schule schließen.

In diesem Fall meldet die Schule das „Besondere Vorkommnis“ über das SSA an das TMBJS.

9. Umsetzung der Anforderungen in Phase ROT:

- Schließung

Präsenzunterricht für bestimmte Schülergruppen:

Das Ministerium kann im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde Ausnahmen für bestimmte Schülergruppen festlegen. Dabei zu berücksichtigen sind:

- Infektionsgeschehen
- Verfügbarkeit von Testungen
- Bedarfe von SuS nach Unterstützung im Lernprozess

Wird für bestimmte Schülergruppen reduzierter Präsenzunterricht erteilt, besteht für diese Zeit Schulbesuchspflicht. Der Präsenzunterricht beschränkt sich auf Inhalte, die nach Entscheidung der Schulleitung unter Berücksichtigung personeller Ressourcen zur Förderung notwendig sind. Der Mindestabstand ist ständig zu wahren, alle Maßnahmen aus Punkt 7.4. (mit Ausnahme von Dienstberatungen und Elterngesprächen) gelten entsprechend.

Präventive Schließung mit Notbetreuung:

Wird die Schule präventiv im Sinne des Bevölkerungsschutzes geschlossen, wird eine Notbetreuung (täglich möglichst 6 - 8 Stunden; je nach personeller Ressource) eingerichtet. In jedem Fall Zugang zur Notbetreuung haben SuS,

- aus Gründen des Kinderschutzes
- deren Betreuung aufgrund sonderpädagogischen Förderbedarfs geboten erscheint
soweit ein
- Personensorgeberechtigter im Bereich Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit (insbesondere durch andere Sorgeberechtigte) sichergestellt werden kann

Durch das Ministerium kann festgelegt werden, dass darüber hinaus Notbetreuung auch für Kinder ermöglicht wird, wenn ein Personensorgeberechtigter

- aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist*,
- keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit (insbesondere durch andere Sorgeberechtigte) besteht

- dieser Sorgeberechtigte zum zwingend benötigten Personal zur Pandemieabwehr/-bewältigung oder von erheblichem öffentlichem Interesse gehört, insbesondere
 - Bildung und Erziehung*
 - Kinder- und Jugendhilfe*
 - Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, Rechtspflege und rechtlichen Betreuung*
 - Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit*
 - Informationstechnik und Telekommunikation*
 - Medien*
 - Transport und Verkehr*
 - Banken und Finanzwesen*
 - Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs*
- infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von Kündigung oder unzumutbarem Verdienstausschlag bedroht wäre oder
- als Schüler, Azubi oder Student prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen bzw. Prüfungen abzulegen hat* .

Ob die Voraussetzungen zutreffen entscheidet die Schulleitung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Für die mit * gekennzeichneten Punkte ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers notwendig, alle anderen Punkte sind gegenüber der Schulleitung formlos glaubhaft zu machen.

Für die Notbetreuung gilt Punkt 7.4. (mit Ausnahme von Dienstberatungen und Elterngesprächen) entsprechend.

Während der Notbetreuung werden die anwesenden SuS bei der Erledigung ihrer Aufgaben aus dem häuslichen Lernen unterstützt.

Verantwortlich für die Aufgaben des häuslichen Lernens sind die Klassenlehrer, diese orientieren sich an der „Handreichung für das häusliche Lernen“ und sorgen dafür, dass ein regelmäßiger Austausch mit allen Kindern stattfindet.

Reaktive Schließung ohne Notbetreuung:

Wenn die Schule aufgrund einer nachgewiesenen Infektion durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise geschlossen werden muss, findet für die Kinder aller betroffenen Gruppen keine Notbetreuung statt.

Datum

Unterschrift SL